

Beurlaubung von Schülern

Kurzbeschreibung

Gemäß [Art. 56 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen](#) (BayEUG) sind die Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet, außer sie sind aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert. Zwingende Gründe liegen nur bei Erkrankung oder höherer Gewalt vor; in allen anderen Fällen ist vorher ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung seitens der [Erziehungsberechtigten](#) zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag auf Beurlaubung trifft der [Schulleiter](#).

Beurlaubung von einzelnen Schülerinnen und Schülern

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnungen zulässig, um Beeinträchtigungen des Unterrichts und des Unterrichtserfolges zu vermeiden. Gemäß [§ 30 der GrSO](#) muss für die Beurlaubung in begründeten Ausnahmefällen ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegen; die Anerkennung eines dringenden Ausnahmefalles liegt im Ermessen des Schulleiters.

1. Grundsätze hinsichtlich der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Folgende Grundsätze sollten bei der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern beachtet werden.

- Die Beurlaubung sollte pädagogisch und unterrichtsorganisatorisch vertretbar sein; ein geordneter Unterrichtsbetrieb sollte aufrechterhalten werden können. Bei längerer Beurlaubung muss der Klassenleiter zur Frage der pädagogischen Vertretbarkeit gehört werden.
- Das angegebene Ziel der Beurlaubung sollte nicht ebenso gut in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden können.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen die Versäumnisse, die durch die Beurlaubung entstehen, möglichst bald selbst nachholen.
- Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler sollten über die Auswirkungen einer beantragten Beurlaubung beraten werden.
- Bei der Freistellung vom Unterricht sollte der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler beachtet werden.

2. Verbindlich geregelte Fälle, in denen eine Beurlaubung genehmigt wird

Schülerinnen und Schüler können beurlaubt werden. [§ 30 GrSO](#) regelt die Bedingungen für Beurlaubungen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler auch ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule erhalten.

Weitere Hinweise hinsichtlich der Beurlaubung zur Erfüllung religiöser Pflichten gibt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. April 1978 „Schulgottesdienste, Schülergottesdienste, sonstige kirchliche Veranstaltungen“:

- **Schulgottesdienste:** Schulgottesdienste sind gleichzeitig Veranstaltungen der Kirche und der Schule. Schulanfangs- und Schulschlussgottesdienste können während der üblichen Unterrichtszeit gehalten werden; hierfür fällt für die teilnehmenden Schüler der Unterricht aus. Alle anderen Schulgottesdienste sollen – soweit möglich – außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit angesetzt werden.

- **Schülergottesdienste:** Schülergottesdienste sind kirchliche Veranstaltungen und keine schulischen Veranstaltungen. Der Besuch von Schülergottesdiensten während der Unterrichtszeit ist unzulässig.
- **Sonstige kirchliche Veranstaltungen:** Sonstige kirchliche Veranstaltungen, z.B. Bittprozessionen, Flurumgänge, Wallfahrten, Priesterjubiläen sind keine schulischen Veranstaltungen. Die Beurlaubung zur Mitwirkung oder Teilnahme von Schülern an solchen kirchlichen Veranstaltungen ist insbesondere dann möglich, wenn der Schüler eine persönliche Verbindung zu dem kirchlichen Ereignis hat.

3. Weitere Entscheidungshilfen für die Schulleitung

Bei den meisten Befreiungen vom Schulbesuch durch die Schulleitung handelt es sich um **Einzelfallentscheidungen**, die vor Ort zu treffen sind. Hierfür gibt es zwar keine generellen Richtlinien, folgende Entscheidungshilfen können jedoch dienlich sein:

Keine dringenden Ausnahmefälle für die Bewilligung einer Beurlaubung sollen sein

- **Umstände im Berufsbereich** der Eltern, z.B. Dienstreisen der Erziehungsberechtigten
- **Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten.** Die Erziehungsberechtigten haben ihre Urlaubsplanungen mit der geltenden Ferienordnung abzustimmen, zumal diese aus diesem Grund schon Jahre im Voraus bekannt gegeben wird. Die Ferienordnung ist so gestaltet, dass sie den Erziehungsberechtigten einen Planungsspielraum von ca. 13 Wochen einräumt, in die ein Familienurlaub eingeplant werden kann. Ein derart großer Spielraum dürfte allen Arbeitnehmern einen gemeinsamen Urlaub mit den Kindern ermöglichen.

Wichtige persönliche Gründe, die für eine Beurlaubung sprechen, können Eheschließungen, Jubiläen, Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel, unaufschiebbare Behördengänge u.Ä. sein.

4. Konkretisierung für die Grundschule Oberschleißheim, in der Parksiedlung

- Immer genehmigt werden Unterrichtsbefreiungen wegen Trauerfall/Beerdigungen, sich bitte kurz schriftlich per E-Mail oder, wenn möglich, persönlich an Klassenlehrkraft oder Schulleitung wenden
- Genehmigt werden wegen Familienfesten kurz vor oder nach Schulferien grundsätzlich maximal 2 Tage / Schüler pro Grundschulzeit bei uns, also einmal in vier Schuljahren. Einen formlosen Antrag mind. eine Woche vorher an die Schulleitung richten oder Antrag von der Homepage herunterladen
- Eine Beurlaubung für ein Ereignis umfasst im Regelfall **einen** Tag, Befreiung bei Klassenlehrkraft schriftlich beantragen
- Das Herkunftsland der Eltern (und eine damit verbundene längere Anreise zu familiären Treffen) findet Berücksichtigung bei der Genehmigung

Rechtsgrundlagen

[Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG:](#) „Rechte und Pflichten der Schüler“

[Art. 89 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG:](#) „Schulordnung“

[§ 30 Abs. 3 GrSO/§ 39 Abs. 3 MSO:](#) „Beurlaubung“